**Vorhaben der Mainova AG, Solmsstraße 38, D-60623 Frankfurt am Main**

**Projekt: Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinen mit Abhitzekessel im Heizkraftwerk West**

**Bekanntmachung über die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Teilgenehmigung vom 14. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der hierzu erlassenen 2. Teilgenehmigung lautet:

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

1. **Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Auf Antrag vom 31. März 2023 wird der

**Mainova AG,**

**Solmsstraße 38,**

**60623 Frankfurt am Main**

nach §§ 8, 16 Abs. 1 des BImSchG die 2. Teilgenehmigung erteilt, auf dem

 Grundstück in 60327 Frankfurt am Main,

 Gemarkung Frankfurt Bezirk 15,

 Flur 188

 Flurstück 27/2

 Rechts- und Hochwert

(ETRS89/UTM): Anlagenmitte ca. 347520x / 555145x

das bestehende Heizkraftwerk West (HKW West) wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI und VII festgesetzten Nebenbestimmungen.

**I.1 Gesamtumfang des Vorhabens (einschließlich beantragter Änderungen zur 2. Teilgenehmigung)**

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung des Heizkraftwerks West umfasst die Errichtung und den Betrieb von

* zwei Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils max. 164 MW unter ISO-Bedingungen für die Gasturbinen und je max. 30 MW für die Abhitze-Dampferzeuger sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik zur Einbindung in die bestehende Gesamtanlage.
* Maschinen- und Kesselhausgebäude sowie Schaltanlagengebäude (Ansaugöffnungen, Belüftung, Tore) inkl. Errichtung anlagentechnischer Fundamente und Turbinentische mit folgenden Abmessungen (L x B x H):

Kesselhaus: ca. 35,05 m x 35,29 m x 39,40 m

Maschinenhaus: ca. 30,05 m x 35,25 m x 19,47 m

Schaltanlagengebäude Teil 1: ca. 24,48 m x 12,58 m x 31,06 m

Schaltanlagengebäude Teil 2: ca. 13,69 m x 12,58 m x 23,20 m

Treppenhaus: ca. 7,30 m x 9,58 m x 45,04 m.

* Errichtung von zwei Schornsteinen mit einer Höhe von je 85 m zur Rauchgasableitung mit Messbühne und Steigleiter.
* Sonstige Nebenaggregate und -anlagen wie
	+ Kühlsystem
	+ Aufstellung von Kühlzellen- Speisewasser- und Kondensatsystem
	+ Erdgasversorgung (Gasdruck-Regelstationen, Gasanschluss)
	+ Transformatoren- Fernheizwasserauskopplung
	+ Pumpen, Antriebe, diverse Aggregate
	+ Sonstige Nebensysteme, wie Rohrleitungen, Stromversorgung (bspw. batterieversorgte Schwarzstarteinrichtung) etc.
	+ Brandschutztechnische Einrichtungen (BT)
	+ Gebäudeentwässerung, Heizungs- Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen.
* Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Spitzenlastdampferzeugers DE 53 als Ergänzung zu den bereits bestehenden Anlagen DE 51 und 52 mit einer maximalen FWL von 39,33 MW.
* Errichtung und Betrieb zweier Gegendruckdampfturbinen (18 bar → 3,5 bar) als Ergänzung zur bestehenden Kondensationsturbine M5 und den Dampfreduzierstationen im Bestand.
* Die Gesamtfeuerungswärmeleistung am Standort des Heizkraftwerkes West beträgt nach Realisierung somit 871,68 MW.

**I.2 Umfang der 2. Teilgenehmigung**

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich:

* zu folgenden baulichen Maßnahmen nach § 69 Hessischen Bauordnung (HBO):
* Errichtung des Maschinenhauses zur Einhausung von zwei Gasturbinen inkl. Nebenkomponenten
* Errichtung des Schaltanlagengebäudes inkl. Transformatorenboxen und Treppenturm Kesselhaus
* Gründung Gaskompressorengebäude/ -stahlbau
* zur Durchführung der Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1. Teilgenehmigung genehmigten baulichen Maßnahmen und ersetzt die entsprechenden Planunterlagen der 1. Teilgenehmigung.

**I.3 Von der 2. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile**

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

* Bauliche Maßnahmen nach § 69 HBO:
* Kesselhaus zur Einhausung von zwei Abhitze-Dampferzeuger und Nebenkomponenten,
* Speisewasserpumpengebäude (Erweiterung des Kesselhauses zur Aufstellung von Nebenkomponenten),
* Gasanlagengebäude,
* GIS-Gebäude,
* Außenanlagen,
* Fassaden- und Begrünungskonzept für die Gesamtanlage,
* Errichtung der maschinentechnischen Komponenten (Betriebseinheiten)
* zwei Gasturbinen,
* zwei Abhitze-Dampferzeuger,
* Rückkühlanlagen,
* Schaltanlagen und Transformatoren,
* Gaskompressoren,
* weitere Nebenanlagen,
* zwei Dampfturbinen im Bestand,
* Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Errichtung),
* Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
* Anzeige/ Genehmigung nach § 38 HWG i. V. m. IndV (Indirekteinleiterverordnung Hessen) und AbwV in Verbindung mit baulichen Maßnahmen im Bestand (bspw. Maschinenhaus 1, Kesselhaus 5),
* Anzeigen der Änderungen zu den im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigten baulichen Maßnahmen,
* Betrieb der im Rahmen der 2. Teilgenehmigung errichteten Anlagen und Betriebseinheiten inkl. Probebetrieb und Übergangsbetrieb,
* Erlaubnis für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Betrieb),
* Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG,
* Alle Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens- /maschinentechnischen Anlagen erforderlich (Probebetrieb und Übergangsbetrieb),
* den Betrieb der geänderten Anlage.

**I.4** Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.

**I.5** Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

**I.6** Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.

**I.7** Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

**II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen

(Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.17 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel,**

 **Brüder- Grimm- Platz 1,**

**34117 Kassel**

Eine Ausfertigung des 2. Teilgenehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **16. Januar 2024 bis 29. Januar 2024** bei folgenden Stellen aus

1. beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt,

Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13,
Die Unterlagen können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr) eingesehen werden.

1. der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, Hauptamt, OG, Zimmer 15 (Raum für öffentliche Bekanntmachungen), geöffnet zu folgenden Zeiten: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. der Stadt Neu Isenburg, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg
FB 13, im Flur vor dem Zimmer 4.08, geöffnet zu folgenden Zeiten: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12 Uhr, Telefon 06102 241 764.

**Hinweis:**

Da es sich bei der Anlage der Antragstellerin um eine Anlage handelt, die unter die Vorschriften der Industrieemissions-Richtlinie fällt, ist der Genehmigungsbescheid auch dauerhaft auf der Internetseite des RP Darmstadt ([www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)) unter öffentliche Bekanntmachungen/Industrieemissionen verfügbar.

**Hinweis für Dritte:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **30. Januar 2024 und endet am 29. Februar 2024.**

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/58**